

Wünsche zur Erfüllung gebracht und bedeutenden Instituten der Raum zu weiterer Entfaltung gewährt.

Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes wird, wie Ich hoffe, im Anschluß an die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung von günstigem Einflusse auf die Verhältnisse der bergmännischen Bevölkerung sein und einer weiteren zweckmäßigen Reform der Knappschaftskassen die Wege ebnen. Von dem Gesetze über die Zwangsversteigerungen von Grundstücken darf eine vortheilhafte Einwirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Grundbesitzes erwartet werden. Durch das Gesetz wegen Veränderung einiger Bestimmungen über die Realschulen wird die Entwicklung dieser wichtigen Bildungsanstalten zum Abschluß gebracht.

So kann Ich auf die nun abgeschlossene Periode Ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit als auf eine Zeit ersprißlicher Erfolge für die Interessen des Landes mit Befriedigung zurückblicken. Für Mein Haus freilich ist sie nach Gottes Rathschluß eine Zeit des tiefsten Schmerzes gewesen. Meinem Herzen ist es Bedürfniß, Ihnen und dem ganzen Lande auch an dieser Stelle von Neuem für die warme und innige Theilnahme zu danken, die Unsere Trauer an allen Orten gefunden hat.

Ich entlasse Sie, Meine Herren Stände, mit dem innigen Wunsche, daß Gottes schützende Hand auch ferner über Unserem theuren Lande walten möge.

Se. Majestät übergaben nach erfolgter Vorlesung die Thronrede an den Staatsminister von Fabrice, worauf durch Geh. Rath Held nachstehendes Allerhöchstes Decret vorgetragen wurde:

Wir, Albert, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen zwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschied zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 27. März 1884.

Albert.

(L. S.)

Alfred von Fabrice.
Herrmann von Mostik-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Ludwig von Ubben.
Leonce Freiherr von Könnert.

Der

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1883 und 1884 lautet folgendermaßen:

Wir, Albert, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen zwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

- 1) wegen der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch die der ständischen Schrift vom 26. November 1883 entsprechende Bekanntmachung vom 11. December 1883,

- 2) wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1884 durch das Gesetz vom 14. December 1883,

- 3) wegen der Aufhebung der Kostenpflichtigkeit der Heimathscheine und der Staatsangehörigkeits-Ausweise durch die Verordnung vom 20. December 1883,

- 4) wegen der Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen durch das Gesetz vom 14. Januar 1884,

- 5) wegen der Versicherung industrieller und landwirthschaftlicher Maschinen vor der Inbetriebsetzung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt durch die Verordnung vom 15. Februar 1884,

- 6) wegen der in Folge der Schutzimpfung gegen Lungenfeuche zu gewährenden Entschädigungen durch das Gesetz vom 22. Februar 1884,

- 7) wegen Vermehrung der Fabriken- und Dampfkessel-Inspectionbezirke von fünf auf sieben durch die Verordnung vom 11. März 1884,

- 8) wegen Veränderung der Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung durch das Gesetz vom